



VERORDNUNG FÜR GEBÜHREN BZW. INDEXANPASSUNGEN der Gemeinde Wängle

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Amtsverwalter der Gemeinde Wängle verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Wängle, kundgemacht vom 15.12.2015 bis 04.01.2016, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss 14.12.2020 wird aufgrund des Beschlusses des Amtsverwalters vom 14.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 5,73 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 2,35 je m³ Wasserverbrauch (Zeitraum 01.10.2021 – 30.09.2022) und Euro 2,44 je m³ Wasserverbrauch (Zeitraum ab 01.10.2022).
3. Zu den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) hinzuzurechnen.

Artikel II

Die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Wängle, kundgemacht vom 15.12.2015 bis 04.01.2016, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss 08.03.2021 wird aufgrund des Beschlusses des Amtsverwalters vom 14.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 der Wassergebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 3,45 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 3 der Wassergebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 0,94 je m³ Wasserverbrauch (Zeitraum 01.10.2021 – 30.09.2022) und Euro 0,97 je m³ Wasserverbrauch (Zeitraum ab 01.10.2022).
3. Die Wasserzählergebühr nach § 5 der Wassergebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 13,09 pro Jahr.
4. Zu den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) hinzuzurechnen.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Wängle, kundgemacht vom 15.12.2015 bis 04.01.2016, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss 14.12.2020 wird aufgrund des Beschlusses des Amtsverwalters vom 14.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 der Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt jährlich Euro 17,09 pro Person.
2. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 der Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt für Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter je 100 Fremdenübernachtungen Euro 6,545.
3. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 1 der Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Wängle gelten nachstehende Gebührensätze:
 - a) pro 100 kg abgegebenen Restmüll lt. Verwiegung EUR 31,36
 - b) pro Rolle (1 Rolle = 26 Säcke = Mindestabnahme derzeit) 10 Liter Bioabfallsäcke EUR 18,18
4. Zu den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) hinzuzurechnen.

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Wängle, kundgemacht am vom 31.03.2015 bis 05.05.2015, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss 14.12.2020 wird aufgrund des Beschlusses des Amtsverwalters vom 14.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 60,00.
2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 5,00.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Der Amtsverwalter

Christoph Fringer



Angeschlagen am:	14.12.2021
Abgenommen am:	30.12.2021